

# **Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Betriebe aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg**

Vom 1. Oktober 2020, - Az. 4310.028-1 / -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Betriebe aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg („Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe“) vom 2. Juli 2020 (GABl. S. 511) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Förderzeitraum ist ein von den Antragstellenden zu bestimmender zusammenhängender Zeitraum von höchstens drei Monaten, der frühestens am 1. Mai 2020 beginnt und spätestens am 31. Dezember 2020 endet. Sofern Antragstellende Billigkeitsleistungen nach der Soforthilfe I-VwV<sup>9</sup> erhalten haben, beginnt der Förderzeitraum frühestens einen Tag nach Ende des durch die nach der Soforthilfe I-VwV erhaltenen Soforthilfe abgedeckten Zeitraums.“

2. Nummer 5.2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag ist bis spätestens 20. November 2020 vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt elektronisch über das Portal [www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de](http://www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de) einzureichen. Der Antrag wird über das Portal der nach der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Gutachterstelle zugewiesen. Anträge, die nicht über das genannte Portal eingereicht werden, sind nicht berücksichtigungsfähig und gelten als nicht gestellt.“

- II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.